



## FAQ

# Dialogforum Integration in Arbeit und Ausbildung

Stand: 21. Juli 2020

Redaktioneller Hinweis: In diesem FAQ werden qualitätsgesicherte Informationen bereitgestellt. Trotz aller Bemühungen um eine jeweils zeitnahe Aktualisierung und Anpassung kann es dazu kommen, dass die hier aufgeführten Informationen von der aktuellen Rechtslage überholt wurden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte mit konkreten Hinweisen und Nachfragen an

[arbeit@dialogforum.hamburg.de](mailto:arbeit@dialogforum.hamburg.de).

In diesem FAQ werden immer weibliche und männliche Geflüchtete gemeint, auch wenn aus redaktionellen Gründen ausschließlich die männliche Form genannt wird.

## Inhalt

<b>Dürfen Geflüchtete arbeiten?</b>	<b>3</b>
<b>Wer ist beim Thema Arbeitsmarkt für wen zuständig?</b>	<b>4</b>
<b>Brauchen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Erlaubnis zur Beschäftigung?</b>	<b>4</b>
<b>Gibt es bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung Ausnahmen von der Prüfung durch die Arbeitsagentur?</b>	<b>4</b>
<b>Ist Leiharbeit erlaubt?</b>	<b>4</b>
<b>Ist eine selbständige Tätigkeit erlaubt?</b>	<b>5</b>
<b>Ist ein Minijob erlaubt?</b>	<b>5</b>
<b>Woran erkennt man in den Aufenthaltsdokumenten, ob ein Geflüchteter arbeiten darf?</b>	<b>5</b>
<b>Werden Sozialleistungen gekürzt, wenn ein Geflüchteter eine Arbeit aufnimmt?</b>	<b>5</b>
<b>Verhindert die Wohnsitzauflage, dass ein Geflüchteter arbeiten darf?</b>	<b>6</b>
<b>Dürfen anerkannte Geflüchtete ein Praktikum machen?</b>	<b>6</b>

<b>Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Praktikum machen?</b>	<b>6</b>
<b>Welche Praktika sind für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich?</b>	<b>6</b>
<b>Dürfen anerkannte Geflüchtete eine Ausbildung machen?</b>	<b>7</b>
<b>Wo gibt es gut verständliche Informationen über das duale Ausbildungssystem?</b>	<b>7</b>
<b>Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Ausbildung machen?</b>	<b>7</b>
<b>Welche Ausbildungen sind möglich?</b>	<b>8</b>
<b>Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es während der Ausbildung?</b>	<b>8</b>
<b>Können Geflüchtete als Übungsleiter oder als Helfer bei Sportangeboten Aufwandsentschädigungen erhalten?</b>	<b>9</b>
<b>Können Geflüchtete auch einen Freiwilligendienst machen?</b>	<b>9</b>
<b>Wo kann ich weitere Informationen erhalten?</b>	<b>9</b>

## Dürfen Geflüchtete arbeiten?

Seit März 2015 wurden immer mehr rechtliche Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete abgebaut. Auch wenn sie (noch) keinen Schutz zuerkannt bekommen haben, ist in vielen Fällen die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland möglich. Allerdings gibt es unterschiedliche Regelungen, je nachdem, wie der aktuelle Aufenthaltsstatus ist.

Es gibt folgende Arten des Aufenthalts:

**1. Aufenthaltserlaubnis:** Eine Aufenthaltserlaubnis bekommt, wer als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt worden ist oder wem ein nationales Abschiebeverbot zuerkannt wurde. Diese Personen dürfen grundsätzlich ohne Einschränkung arbeiten – entweder als Beschäftigte oder als Selbstständige. In ihrer Aufenthaltserlaubnis ist „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt. Die Aufenthaltserlaubnis genügt zur Vorlage beim Arbeitgeber.

**2. Ankunftsnachweis (seit 28.01.16) oder Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) (bis 27.01.16):** Diese Personen haben noch keinen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt, sind aber schon bei der Ausländerbehörde registriert. Bis Februar 2016 bekamen Geflüchtete in der Regel eine BüMA als Nachweis ihrer Registrierung. Seither wird bundesweit der Ankunftsnachweis eingeführt, in Hamburg wird er seit Juni 2016 ausgestellt.

Diese Personen dürfen in den ersten drei Monaten nach ihrer Registrierung nicht arbeiten. Ab dem vierten Monat kann es ihnen unter bestimmten Voraussetzungen von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

**Das gilt nicht, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien).**

**3. Aufenthaltsgestattung:** Wer einen förmlichen Asylantrag gestellt hat, aber noch keine Entscheidung des BAMF oder ggf. des Gerichtes erhalten hat, bekommt eine Aufenthaltsgestattung.

Sobald der Inhaber der Aufenthaltsgestattung **nicht mehr verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen** – jedoch frühestens nach 3 Monaten –, kann ihm die Ausländerbehörde auf Antrag eine konkrete Beschäftigung erlauben.

**Ausgeschlossen ist die Beschäftigung für Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben.**

**4. Personen mit einer Duldung:** Ist das Asylverfahren mit einem negativen Bescheid oder einem negativen Gerichtsurteil rechtskräftig abgeschlossen, kann die Abschiebung trotzdem aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt werden – diese Personen erhalten dann von der Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, die sogenannte Duldung. Auch ihnen kann die Ausländerbehörde ab dem vierten Monat des Aufenthalts in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer erlauben.

Sofern sie verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist ihnen die Beschäftigung in den ersten 6 Monaten des Besitzes der Duldung nicht erlaubt.

Die Ausländerbehörde kann Personen mit einer Duldung aber auch ausdrücklich das Arbeiten verbieten, zum Beispiel wenn sie eingereist sind, um hier Sozialleistungen zu beziehen, wenn sie aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (z.B. Identitätstäuschung), nicht abgeschoben werden können oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) stammen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

## Wer ist beim Thema Arbeitsmarkt für wen zuständig?

Grundsätzlich gilt:

Für Geflüchtete im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung ist die Agentur für Arbeit Hamburg – Team Flucht und Asyl <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/hamburg/gefluechtete-menschen> zuständig.

Für Geflüchtete, die als schutzberechtigt oder bleiberechtigt anerkannt sind, ist das Jobcenter team.arbeit.hamburg <http://www.team-arbeit-hamburg.de/> zuständig.

In Hamburg gilt außerdem:

Für Geflüchtete bis 25 Jahre ist die Jugendberufsagentur Hamburg <https://www.jba-hamburg.de/> zuständig.

Für Geflüchtete ab 25 Jahren mit formalen oder non-formalen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse und individuell guter Bleibeperspektive, die neu zu Agentur oder Jobcenter kommen, ist W.I.R - work and integration for refugees <http://www.hamburg.de/wir/> zuständig.

## Brauchen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Erlaubnis zur Beschäftigung?

Ja, es ist immer erforderlich, dass in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung die konkrete Beschäftigung von der Ausländerbehörde erlaubt wird: Bevor diese Menschen arbeiten dürfen, müssen sie sich die Beschäftigung von ihrer Ausländerbehörde genehmigen lassen.

Die Ausländerbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob sie die angestrebte Beschäftigung erlauben kann und ob sie dafür nach den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung die Zustimmung der Arbeitsagentur benötigt. Die Ausländerbehörde kümmert sich um diese Zustimmung – das muss der Geflüchtete nicht selbst tun. Wer sich vier Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält, braucht die Zustimmung der Arbeitsagentur in der Regel nicht mehr.

Zum Ablauf des Verfahrens zur Arbeitsgenehmigung finden Sie unter <http://t.hh.de/6427902> eine Übersicht.

## Gibt es bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung Ausnahmen von der Prüfung durch die Arbeitsagentur?

Ja. Eine Prüfung durch die Arbeitsagentur ist nicht erforderlich bei

- einer Berufsausbildung
- einem Praktikum, wenn es der Weiterbildung dient
- einem Bundesfreiwilligendienst
- der Arbeit als Hochqualifizierte(r).
- einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

Aber: In jedem Einzelfall muss die Ausländerbehörde die Beschäftigung erlauben.

Zu beachten sind hier die jeweiligen Fristen zur Erlaubnis einer Beschäftigung (siehe u.a. zur Regelung "Dürfen Geflüchtete arbeiten?")

## Ist Leiharbeit erlaubt?

Ja. Wer eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt, darf grundsätzlich auch bei einer Zeitarbeitsfirma arbeiten. Für die Zustimmung durch die Ausländerbehörde und ggf. Arbeitsagentur gelten die gleichen Regeln wie bei einer Festanstellung.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte und Asylbewerber dürfen ohne Einschränkung als Leiharbeitnehmer tätig sein.

## **Ist eine selbständige Tätigkeit erlaubt?**

Das ist unterschiedlich und hängt vom Aufenthaltsstatus ab. Hier muss man sehr genau schauen:

Wer als Asylsuchender im Sinne des Grundgesetzes oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde oder wem ein nationales Abschiebeverbot zuerkannt wurde (Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG), darf sich selbständig machen.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen humanitären Gründen (§§ 23 und 24 AufenthG) hat, darf als Selbständiger nur arbeiten, wenn die Ausländerbehörde ihm dies auf einen entsprechenden Antrag hin erlaubt (§ 21 Abs. 6 AufenthG) und dies in der Aufenthaltserlaubnis oder einem Zusatzblatt vermerkt.

**Wer eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt, darf nicht als Selbständige(r) arbeiten.**

Tipps zur Existenzgründung auf Deutsch und Arabisch finden Sie unter <http://t1p.de/el3i>

## **Ist ein Minijob erlaubt?**

Ja. Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen jeder Beschäftigung nachgehen, also auch einen Minijob aufnehmen.

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung muss – wie sonst auch – die Ausländerbehörde den Minijob erlauben und ggfs. die erforderliche Zustimmung der Arbeitsagentur einholen.

Weitere Informationen finden Sie bei der [Minijob-Zentrale](#).

## **Woran erkennt man in den Aufenthaltsdokumenten, ob ein Geflüchteter arbeiten darf?**

**Aufenthaltserlaubnis:** Hier ist ausdrücklich „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Beschäftigung erlaubt“ vermerkt.

**Aufenthaltsgestattung oder Duldung:** Die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist mit einer Nebenbestimmung versehen, in der die Möglichkeiten der Aufnahme einer Beschäftigung benannt werden. Lautet diese Nebenbestimmung sinngemäß „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“, dann sollte die arbeitssuchende Person in jedem Fall das konkrete Angebot eines Arbeitgebers mit der zuständigen Ausländerbehörde besprechen.

Lautet die Nebenbestimmung in einer Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, so besteht ein gesetzliches oder ein von der Ausländerbehörde verhängtes Arbeitsverbot

## **Werden Sozialleistungen gekürzt, wenn ein Geflüchteter eine Arbeit aufnimmt?**

Ja. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und hilfsbedürftig ist, erhält Leistungen vom Jobcenter (Arbeitslosengeld II, „Hartz IV“). Nimmt der- oder diejenige eine Arbeit auf, wird sein Einkommen bis auf einen gewissen Anteil auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet. Denn grundsätzlich gilt, dass Leistungen vom Jobcenter nur erhält, wer nicht aus eigenen Kräften und Mitteln für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sorgen kann. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Jobcenter.

Wer eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzt und hilfsbedürftig ist, erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nimmt der- oder diejenige eine Arbeit auf, wird sein Einkommen auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Denn

auch hier gilt: Hilfe zum Lebensunterhalt wird nur gewährt, wenn und insoweit die eigenen Mittel nicht reichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales des jeweiligen Sozialen Dienstleistungszentrums.

In allen Fällen gilt, wer eine Arbeit aufnimmt, hat dadurch mehr Einkommen zur Verfügung, als ohne Arbeit.

## **Verhindert die Wohnsitzauflage, dass ein Geflüchteter arbeiten darf?**

Nein. Zwar dürfen Geflüchtete, solange sie Sozialleistungen bekommen, ihren Wohnsitz nicht frei wählen (Wohnsitzauflage). Das gilt als sog. Residenzpflicht für Asylbewerber/-innen und Geduldete, wenn sie Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Es gilt aber auch für Geflüchtete, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder SGB XII beziehen. Doch die Wohnsitzauflage steht grundsätzlich einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen. Allerdings muss die Ausländerbehörde auf Antrag prüfen, ob ein Wohnsitzwechsel möglich ist.

## **Dürfen anerkannte Geflüchtete ein Praktikum machen?**

Ja. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis der §§ 25 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetz, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Deutsche und EU-Bürgerinnen und -Bürger. Das heißt, für sie gelten die gleichen Regeln zur Dauer des Praktikums, Mindestlohn etc. Zu Praktika im Handwerk siehe: <https://t1p.de/di6q>

Achtung: Viele Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis der §§ 25 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes beziehen Arbeitslosengeld II vom Jobcenter (Hartz IV). Deshalb gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für andere Arbeitssuchende: Ein Praktikum als Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf z.B. in der Regel nicht länger als sechs Wochen dauern.

## **Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Praktikum machen?**

Grundsätzlich ja. Hier gilt:

- Ab dem vierten Monat des Aufenthalts ist ein Praktikum möglich, sofern nicht eine Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht.
- Es darf kein Arbeitsverbot vorliegen.
- Vor Beginn des Praktikums muss die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Alle Einzelheiten zu dieser Frage finden Sie unter [einwanderer.net](http://einwanderer.net)

## **Welche Praktika sind für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich?**

Hospitationen sind immer erlaubt, allerdings dürfen die Hospitierenden den Beschäftigten wirklich nur „über die Schulter“ schauen und nicht aktiv mitarbeiten. Siehe allgemein die Informationen unter <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/zwischenzeit/praktikum-machen>. Die wichtigsten Formen von Praktika sind:

**1. Praktikum zur Berufsorientierung („Schnupperpraktikum“):** Es darf bis zu drei Monate dauern, es gibt keine Vergütung, und die Ausländerbehörde muss zustimmen.

**2. Einstiegsqualifizierung „EQ“:** Dieses betriebliche Langzeitpraktikum soll als Maßnahme der Arbeitsagentur eine reguläre Ausbildung vorbereiten, darf zwischen sechs und zwölf Monate dauern und wird auf Antrag durch die Arbeitsagentur finanziell unterstützt. Es ist für Jugendliche bis 25 Jahre vorgesehen, Ausnahmen für Ältere sind möglich. Die Ausländerbehörde muss zustimmen. Ausführliche Informationen zur EQ finden Sie unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba013243.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013243.pdf)

**3. „Maßnahme beim Arbeitgeber“:** Dieses Praktikum dauert in der Regel sechs Wochen und erfordert eine Zuweisung durch die Arbeitsagentur oder das Jobcenter. <https://t1p.de/kii6>

## Dürfen anerkannte Geflüchtete eine Ausbildung machen?

Ja. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis der §§ 25 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Deutsche und EU-Bürgerinnen und -Bürger. Das heißt, für sie gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für einheimische Azubis.

Informationen zur Ausbildung in gewerblichen Berufen finden Sie auf der Homepage der [Handelskammer Hamburg](#). Informationen zur Ausbildung in handwerklichen Berufen finden Sie auf der Homepage der [Handwerkskammer Hamburg](#).

## Wo gibt es gut verständliche Informationen über das duale Ausbildungssystem?

Viele Zuwanderer sind mit dem deutschen Ausbildungssystem nicht vertraut, so dass sie z.B. eine duale Ausbildung gar nicht in Erwägung ziehen. Hier können kurze Videos der Handelskammern wichtige Informationen geben.

Hier finden Sie die Videos "Duale Ausbildung" auf [Deutsch](#), auf [Englisch](#) und auf [Arabisch](#). Außerdem gibt es auf [Deutsch](#), [Englisch](#) und jetzt auch auf [Arabisch](#) das Video „Die Vorteile einer Berufsausbildung“, den die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und der Bundesarbeitgeberverband Chemie zur Verfügung stellen. Weitere Videos zum Thema gibt es mit Untertiteln auf [Farsi](#) und [Tigrinya](#) beim Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge.

## Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Ausbildung machen?

Sofern kein gesetzliches Arbeitsverbot vorliegt, können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber/innen) ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts und Personen mit einer Duldung sofort mit der Zustimmung der Ausländerbehörde eine Ausbildung aufnehmen.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Nebenbestimmung „Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde“ ist auf dem Aufenthaltspapier vermerkt), können eine Ausbildung unabhängig davon beginnen, wie alt sie sind oder über welchen konkreten Aufenthaltsstatus sie gerade verfügen. So kommt es bei Auszubildenden, deren Asylverfahren noch andauert, insbesondere nicht mehr auf den Ausgang des Verfahrens an. Auch nach einer etwaigen Ablehnung wird mit Erfüllung aller Voraussetzungen zunächst eine Duldung für den Rest der Ausbildung erteilt (Ausbildungsduldung) sowie anschließend die Möglichkeit eingeräumt, mit einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre im erlernten Beruf zu arbeiten.

Da die erforderliche Arbeitserlaubnis jeweils für die konkrete Ausbildung erteilt wird, führt die Zentrale Ausländerbehörde bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Einzelfallprüfung durch. Dafür müssen entsprechende Dokumente bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.hamburg.de/yourchance/> und in der Broschüre <https://t1p.de/gwbn>

Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind zu finden unter <https://t1p.de/owk3>

## Welche Ausbildungen sind möglich?

Grundsätzlich ist eine Ausbildung für viele Geflüchtete bis ca. 35 Jahre der richtige Weg in das Berufsleben. Denn in Deutschland ist eine abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzung für einen guten Arbeitsplatz mit einem Einkommen oberhalb von Hartz IV. Geflüchtete können bei einer Ausbildung möglicherweise auch auf ihre beruflichen Erfahrungen aus dem Heimatland aufbauen und so als Fachkräfte auf Dauer ihr Auskommen sichern.

**1. Eine schulische Berufsausbildung** ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung rechtlich immer möglich und muss nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.

**2. Eine betriebliche Ausbildung** dauert zwei oder drei Jahre (entsprechend den Regelungen im Berufsbildungsgesetz / BBiG) mit normaler Ausbildungsvergütung und Besuch der Berufsschule. Hier muss die Ausländerbehörde zustimmen; die Prüfung durch die Arbeitsagentur entfällt in der Regel.

**3. Außerbetriebliche Ausbildung in Kooperation mit einem Träger:** Hier sind die Regelungen für den Aufenthaltsstatus je nach Fördergrundlage unterschiedlich. Auch hier muss die Ausländerbehörde zustimmen, die Prüfung durch die Arbeitsagentur entfällt in der Regel.

**4. Berufliche Umschulung „Zukunftsstarter“:** Diese Ausbildungsform ist insbesondere für ältere Azubis (25-34 Jahre alt) gedacht und dauert kürzer als die reguläre Ausbildung. Eine Ausbildungsvergütung gibt es ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Achtung: Hier ist die Zustimmung der Ausländerbehörde nötig. Weitere Informationen finden Sie unter <https://t1p.de/df2u>

## Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es während der Ausbildung?

Für Geflüchtete in einer Ausbildung gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten. Mit dem Integrationsgesetz hat der Gesetzgeber den Zugang insbesondere für die Geflüchteten erleichtert, deren Asylverfahren noch nicht positiv abgeschlossen ist oder die eine Duldung haben.

Ansprechpartner sind je nach Aufenthaltsstatus die Agentur für Arbeit Hamburg, das Jobcenter oder für die unter 25jährigen die Jugendberufsagentur.

Als Hilfen gibt es

- die Berufsausbildungsbeihilfe. Sie ergänzt die Ausbildungsvergütung während einer betrieblichen Berufsausbildung, wenn die erforderlichen Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts nicht anderweitig zur Verfügung stehen.
- das Ausbildungsgeld für Auszubildende mit einer Behinderung zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- die assistierte Ausbildung (ASA) für junge Menschen bis unter 25 Jahren<sup>1</sup>. Diese bietet ausbildungsbegleitend Hilfe zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung der Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung. Die Ausbildungsbetriebe werden dabei mit einbezogen.

---

<sup>1</sup> In Einzelfällen kann die Assistierte Ausbildung auch über 25jährigen gewährt werden.



- ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH). Auszubildende bis unter 25 Jahren können diese Hilfen erhalten, wenn sie zusätzliche Unterstützung benötigen, z. B. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten oder in Form einer sozialpädagogischen Begleitung. Seit kurzem ist die AbH in die ASA integriert worden.

Ob Unterstützung gewährt wird, ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Eine Übersicht dazu finden Sie unter: <https://t1p.de/471z>

Weitere Informationen finden Sie unter <http://t1p.de/l5xp> unter <https://ichblick-durch.de/292.Ausbildung.html?&sw=151>

## **Können Geflüchtete als Übungsleiter oder als Helfer bei Sportangeboten Aufwandsentschädigungen erhalten?**

Ja, Geflüchtete können eine solche Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt erhalten. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit und somit nicht um eine Beschäftigung handelt, muss sie nicht von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Auch die Agentur für Arbeit muss nicht zustimmen (wichtig für Geflüchtete, die keine Anerkennung, sondern nur eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben).

Allerdings wird die Aufwandsentschädigung auf soziale Leistungen angerechnet:

Für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, kommt die Regelung zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach § 7 Abs. 3 AsylbLG entsprechend zum Tragen. Das heißt, es bleiben 25% des Einkommens, höchstens jedoch 50% des Geldbetrages zur Deckung des notwendigen persönlichen und des notwendigen Bedarfes anrechnungsfrei.

Für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, gilt: Beträge bis 200 Euro monatlich bleiben anrechnungsfrei, werden also nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II, die das Jobcenter zahlt, angerechnet.

## **Können Geflüchtete auch einen Freiwilligendienst machen?**

Ja, der Bundesfreiwilligendienst (BFD) steht auch Asylberechtigten und Asylbewerbern mit einem Arbeitsmarktzugang (Nebenbestimmung „Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde“ ist auf dem Aufenthaltspapier vermerkt) offen.

Die Geflüchteten müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Deutschsprachniveau A2 ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung. Sie benötigen eine Beschäftigungserlaubnis. Leistungen aus dem BFD wie Taschengeld und ggf. Sachleistungen werden auf Leistungen nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet. Junge Geflüchtete können auch ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) machen. Ausführliche Informationen zu den Freiwilligendiensten in Hamburg finden Sie unter <https://www.hamburg.de/freiwilligenjahr/>.<sup>2</sup>

## **Wo kann ich weitere Informationen erhalten?**

**Die Ausländerrechtliche Beratung W.I.R** unterstützt Geflüchtete und Arbeitgeber in allen aufenthaltsrechtlichen Fragen einschließlich der rechtlich zugelassenen Beschäftigungsmöglichkeiten.

Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail:

Telefon: (040) 428 63 - 3031/-3034

E-Mail: [auslaenderrecht-wir@soziales.hamburg.de](mailto:auslaenderrecht-wir@soziales.hamburg.de)

---

<sup>2</sup> Das in der dort hinterlegten Broschüre erwähnte Sonderprogramm für Geflüchtete ist Ende 2018 ausgelaufen.

**Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“:** <http://t1p.de/u6nm> gibt Auskunft über alle Themen rund um das Arbeiten in Deutschland, Einreise und Aufenthalt, über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und über Deutschkurse:

**(+49) 30 1815-1111**

Sie erreichen die Hotline von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr. Sie wird angeboten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen einer Kooperation zwischen verschiedenen Bundesministerien.

Informationen über die Maßnahmen von **Arbeitsagentur und Jobcenter** finden Sie in der Tabelle <http://t1p.de/uoci> auf einwanderer.net.

Informationen speziell für Geflüchtete in fünf Sprachen zu wichtigen Fragen des Arbeitsrechts gibt es beim **DGB** unter <https://www.dgb.de/schwerpunkt/migration/gewerkschaftsinfos-zum-thema-fluechtlinge>. Über rechtliche Standards auf dem Arbeitsmarkt (arbeitsrechtliche Bestimmungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Entlohnung, Tarifverträge) informiert und berät vor Ort **IQ Hamburg - Faire Integration von Geflüchteten** <http://t.hh.de/10532784>.

Außerdem gibt das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** unter <http://t1p.de/ez88> ausführliche Informationen.

Eine Übersicht zu einzelnen Aufenthaltstiteln und den entsprechenden Zugang zur Beschäftigung, zur selbständigen Tätigkeit sowie zum SGB II finden Sie hier: <https://t1p.de/hjps>

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich auch gern an das Postfach des Dialogforums Integration in Ausbildung und Arbeit: [arbeit@dialogforum.hamburg.de](mailto:arbeit@dialogforum.hamburg.de)